

Amtliche Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 24.12.2019

Betr.: 4. Artikelsatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 17.12.2019 diese Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291)

Artikel 1 Neufassung des § 3 Abs. 8 der Entschädigungssatzung

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (8) Zur eigenständigen Beschaffung eines Gerätes zur digitalen Anzeige der Unterlagen gewährt die Stadt den Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern auf Antrag einen einmaligen Zuschuss in Höhe von EUR 250,00 je Wahlperiode.

Artikel 2 Neufassung des § 4 Abs. 2 der Entschädigungssatzung

§ 4 Fraktionssitzungen

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 60 pro Jahr begrenzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Artikelsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moerfelden-walldorf.de veröffentlicht.

Mörfelden-Walldorf, 24.12.2019

Thomas Winkler
Bürgermeister